

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

aktuell

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (ZVS) mit Hochschulauswahlverfahren

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 302), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23.1.2008 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität Frankfurt) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Anlage 1 der Vergabeverordnung ZVS vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 367) in ein Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Universität Frankfurt das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 der Vergabeverordnung Hessen

vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352) studiengangsspezifisch durch.

(2) In denjenigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Anlage 1 der Vergabeverordnung ZVS in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, für die in der Anlage jedoch keine Regelungen enthalten sind, wird das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung Hessen durch die Zentralstelle im Auftrag der Universität Frankfurt durchgeführt.

§ 3 Form des Antrags, Fristen

(1) Die für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Universität Frankfurt für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.

(2) Die Universität Frankfurt kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung (Auswahlkriterium) zugrunde liegenden Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die Universität Frankfurt kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung am Auswahlverfahren nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch getroffenen Regelungen einschränken; sie kann auch die Zentralstelle mit der Durchführung eines Vorauswahlverfahrens beauftragen.

(2) Am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt wird auch nicht beteiligt, wer

- a) sich nicht frist- und formgerecht für die Beteiligung am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt bei der Zentralstelle beworben und alle für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen Unterlagen bei der Universität Frankfurt vorgelegt hat, oder
- b) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 der Vergabeverordnung ZVS von der Zentralstelle zugelassen wurde.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erfolgt

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung aus-

- gewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
 - e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen dienen soll,
 - f) oder einer Verbindung dieser Kriterien.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt.
- (3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studiengangsspezifisch aufgeführt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

- (1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden für deren Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet, die vom Dekanat eingesetzt werden. Sie besteht oder bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Pro-

fessorinnen und Professoren.

- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden rechtzeitig mindestens 10 Kalendertage (es gilt das Datum des Poststempels) vor dem Auswahlgesprächstermin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.
- (3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch für den gleichen Studiengang bestimmt, wenn dies rechtzeitig gegenüber der Universität Frankfurt nachgewiesen wird.
- (4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor den Mitgliedern der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.
- (5) Das Auswahlgespräch wird mit jeweils einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll nicht weniger als 20 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und einen Entscheidungsvorschlag enthält.

- (6) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt jede Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, wird der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Dekanat auf der Basis der von den Kommissionen erstellten Rangfolge gebildet.

§ 7 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

- (1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat bzw. der von ihm damit beauftragten Kommission.
- (2) Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Frankfurt.
- (4) Die Universität Frankfurt teilt der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ihre Verfahrensergebnisse nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS mit.

§ 8 Bescheide

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausgewählt worden sind, werden im Namen der Universität Frankfurt durch die Zentralstelle zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält im Namen der Universität Frankfurt durch die Zentralstelle einen Ab-

lehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12.2.2008

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am
Main

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt

Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität folgende Unterlagen einzureichen: eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, ein Biographischer Fragebogen und eine Kopie des ZVS-Antrages.

2. Kriterien für die Auswahl:

- 95 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben.

Für die Vorauswahl nach § 4 Abs. 1 wird eine Rangliste aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Ortspräferenz und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach folgendem Verfahren erstellt: Durchschnittsnote plus Ortspräferenz multipliziert mit 0,1. Am Auswahlgespräch der Universität sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze über die-

ses Kriterium zu vergeben sind.

Das Auswahlgespräch erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Frageleitfadens. Zum Auswahlgespräch wird der biographische Fragebogen herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note versehen, die dem Schulnotensystem angelehnt ist.

Die Rangliste wird folgendermaßen erstellt: Durchschnittsnote * 0,51 + Note des Auswahlgesprächs * 0,49.

- 5 % der Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die besondere außerschulische Qualifikationen nachweisen. Hierzu ist der biographische Fragebogen heranzuziehen.

Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl aufgrund eines Auswahlgesprächs
2. Auswahl aufgrund besonderer außerschulischer Qualifikationen.

Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität folgende Unterlagen einzureichen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, eine Kopie der Bewerbung bei der ZVS, soweit vorhanden beglaubigte Angaben zu herausragenden Leistungen auf wissenschaftlichem, kultu-

rellem und/oder sozialem Gebiet sowie belegte Angaben zur Ableistung des Krankenpflegepraktikums bzw. äquivalenten Tätigkeiten laut ÄAppO § 6.

2. Kriterien für die Auswahl:

Die Zentralstelle wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Auswahl der Bewerber über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 2,4 und bis zur 3. Ortspräferenz vorzunehmen und der Universität Frankfurt zu melden.

1) 95 % der Studienplätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) Bewerber mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 1,5 werden ohne weiteres Auswahlverfahren aufgenommen, sofern die Zahl der Bewerber, für die dies gilt, nicht die Zahl der Studienplätze überschreitet. In diesem Fall wird die Notengrenze in 1/10 Notenschritten heraufgesetzt, bis die Zahl der Bewerber, die diese Notengrenze erreichen, unter der Zahl der Studienplätze liegt. Bewerber, deren Durchschnittsnote über dieser Notengrenze liegt, werden nach b) ausgewählt.
- b) Die Auswahl aus dem Kreis der Bewerber mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 2,4 wird folgendermaßen modifiziert:

- i) Sofern Leistungskurse aus dem Bereich der Naturwissenschaften einschl. Mathematik, aus dem Bereich Fremdsprachen sowie aus dem Fach Geschichte in der Abiturprüfung mit 10 Punkten oder mehr benotet wurden, werden die Punktzahlen von maximal zwei dieser Leistungskursprüfungen mit dem Faktor 3 multipliziert und auf Punktäquiva-

lente des schulischen Notensystems aufaddiert.

ii) Die Zahl der Punkte erhöht sich pro abgeleistetem Monat des Krankenpflegepraktikums um 10.

2) 5 % der zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern, die hervorragende wissenschaftliche, kulturelle und/oder soziale Leistungen nachweisen konnten, vergeben. Bestehen nach Durchführung dieser Auswahlgespräche (strukturierte Interviews) erhebliche Zweifel der Auswahlkommission an der Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, bleibt diese oder dieser innerhalb der 5 %-Quote unberücksichtigt. Soweit die Quote nicht ausgeschöpft werden kann, werden die verbleibenden Studienplätze nach Ziffer 1 b) vergeben.

Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität folgende Unterlagen einzureichen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, eine Kopie der Bewerbung bei der ZVS, soweit vorhanden beglaubigte Angaben zu herausragenden Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem und/oder sozialem Gebiet sowie belegte Angaben zur Ableistung des Krankenpflegepraktikums bzw. äquivalenten Tätigkeiten laut ÄAppO § 6 und/oder der Ableistung einer Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder in einem zahntechnischen Labor (angerechnet werden insgesamt max. drei Monate).

2. Kriterien für die Auswahl:

Die Zentralstelle wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Auswahl der Bewerber über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 2,4 und bis zur 3. Ortspräferenz vorzunehmen und der Universität Frankfurt zu melden.

1) 95 % der Studienplätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:

a) Bewerber mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 1,5 werden ohne weiteres Auswahlverfahren angenommen, sofern die Zahl der Bewerber, für die dies gilt, nicht die Zahl der Studienplätze überschreitet. In diesem Fall wird die Notengrenze in 1/10 Notenschritten heraufgesetzt, bis die Zahl der Bewerber, die diese Notengrenze erreichen, unter der Zahl der Studienplätze liegt. Bewerber, deren Durchschnittsnote über dieser Notengrenze liegt, werden nach b) ausgewählt.

b) Die Auswahl aus dem Kreis der Bewerber mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 2,4 wird folgendermaßen modifiziert:

i) Sofern Leistungskurse aus dem Bereich der Naturwissenschaften einschl. Mathematik, aus dem Bereich Fremdsprachen sowie aus dem Fach Geschichte in der Abiturprüfung mit 10 Punkten oder mehr benotet wurden, werden die Punktzahlen von maximal zwei dieser Leistungskursprüfungen mit dem Faktor 3 multipliziert und auf Punktäquivalente des schulischen Notensystems aufaddiert.

ii) Die Zahl der Punkte erhöht sich pro abgeleistetem Monat des Krankenpflegeprakti-

kums und/oder der Famulatur um 10.

2) 5 % der zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern, die hervorragende wissenschaftliche, kulturelle und/oder soziale Leistungen nachweisen konnten, vergeben. Bestehen nach Durchführung dieser Auswahlgespräche (strukturierte Interviews) erhebliche Zweifel der Auswahlkommission an der Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, bleibt diese oder dieser innerhalb der 5 %-Quote unberücksichtigt. Soweit die Quote nicht ausgeschöpft werden kann, werden die verbleibenden Studienplätze nach Ziffer 1 b) vergeben

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main